

30.05.2012: Nachehelicher Unterhalt – Workshops

Workshop 1:

Berechnungsmethoden, Lebensstandard

Elisabeth Schönbucher Adjani,
Rechtanwältin/Mediatorin SAV, Zürich

Ausgangslage

- Markus Bär, 1952, Naturwissenschaftler, selbständig, Büro für Raumplanung B+ AG
- Françoise Wolf, 1958, Künstlerin, selbständig
- Heirat 1990, Gütertrennung
- 2 Töchter: Aline, 1992, und Barbara, 1993, während Zusammenleben von Mutter betreut
- Getrennt seit Sommer 2004 (Eheschutz), Scheidungsverfahren 2008, Scheidung (Status) 2011 rechtskräftig, unterhaltsrechtliche Scheidungsfolgen pendent

Finanzielle Verhältnisse während Zusammenleben

- Steuererklärungen: siehe Folgeseite
- Den Familienunterhalt finanzierte vorwiegend Frau Wolf aus Bilderverkäufen, Malatelier und Nettoerträgen einer Liegenschaft. Dazu regelmässige Unterstützung von ihren Eltern. Ihr Einkommen erhöhte sich 2003 nach der Erbschaft einer Geschäftsliegenschaft und deren Umbau mit grossen Investitionen.
- Herr Bär verwendete sein Einkünfte vor allem für den Ausbau der B+ AG und die Neugründung der Schlaf AG (1995; Hotelbetrieb). Die Schlaf AG fiel 2000 in Konkurs. Herr Bär erkrankte an einer Depression, von welcher er sich Ende 2002 erholte. Nach der Genesung nahm er seine frühere Tätigkeit (B+ AG) nicht mehr auf, weil seiner Ansicht nach das Vermögen von Frau Wolf für den Familienunterhalt ausreichte und auch eine Anhebung der eher bescheidenen Lebensverhältnisse erlaubte. Frau Wolf war damit nicht einverstanden. Ausser Privatschulen für die Kinder, ihre grosszügige musische Förderung und einem Umzug der Familie in eine geräumigere Mietwohnung 2003 änderte sich der Lebensstil des Ehepaars nicht. Das fordernde Verhalten von Herrn Bär bewegte Frau Wolf aber u.a. zur Trennung.

Eheschutz

- **Regelung 2004:** Kinder bei Mutter, Mutter verzichtete einstweilen auf Unterhaltsbeiträge für Kinder, keine Unterhaltsbeiträge für Herrn Bär.
- **Abänderung 2007:** Kinder bei Vater, Unterhaltsbeiträge für Kinder (je 1'000) und Direktzahlung der erheblichen Kinderkosten (72'000/Jahr) durch Mutter, monatlicher Unterhaltsbeitrag für inzwischen neu erkrankten Ehemann: 6'000.--. Finanzierung erforderte zeitweiligen Vermögensverzehr durch Frau Wolf. Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Herrn Bär in scheidungsrichterliche Kompetenz verwiesen.
- **Abänderung vsM 2009:** Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für Herrn Bär auf 7'000.— (RA-Kosten).

Scheidungsfolgen: nachehelicher Unterhalt

Herr Bär ist bis heute nicht erwerbstätig. Medizinisches Gutachten attestiert seine volle Arbeitsfähigkeit. Er verlangt deutlich höhere nacheheliche Unterhaltsbeiträge.

Diskussionsschwerpunkte:

- Verhältnis nachehelicher Unterhalt zu eheschutzrichterlicher Regelung
- Welche Berechnungsmethode? Freibetragsaufteilung? Vermögensverzehr?
- Lebensstandard? Familienrechtlicher Bedarf?

Steuererklärungen:

<u>Jahr:</u>	<u>Gesamteinkommen:</u>	<u>Gesamtvermögen:</u>
1991:	CHF 56'000	k.A.
1992:	CHF 49'000	CHF 2,0 Mio.
1993:	CHF 76'000	k.A.
1994:	CHF 56'000	CHF 2,0 Mio.
1995:	CHF 63'000	k.A.
1996:	CHF 69'000	CHF 2,0 Mio.
1997:	CHF 144'000	k.A.
1998:	CHF 81'000	k.A.
1999:	CHF 120'000	CHF 2,4 Mio.
2000:	CHF 8'000	CHF 2,1 Mio.
2001:	CHF 0	CHF 2,7 Mio.
2002:	CHF 19'000	CHF 7,0 Mio.
2003:	CHF 510'000	CHF 5,4 Mio.
2004:	CHF 290'000	CHF 5,7 Mio.
(2005	CHF 161'000	CHF 5,5 Mio.)

30.05.2012: Nachehelicher Unterhalt – Workshops

Workshop 1:

Lebensstandard und konkreter Bedarf

Kai Burkart, Rechtsanwalt, Erlenbach

Sachverhalt Eheleute Peter

Ausgangslage:

Die Ehegatten haben im Jahre 1992 geheiratet. Sie leben seit Mai 2010 getrennt. Die Tochter Pia, geb. am 23. Januar 1994 (18jährig), wohnt beim Vater in Urdorf. Der Sohn Thomas, geb. am 1. Juli 1996 (16jährig), wohnt bei der Mutter in Uster. Der Ehemann ist reformiert, die Ehefrau konfessionslos.

Der Ehemann (geb. 1961) arbeitet als Strassenmeister und verdient pro Jahr Fr. 101'353.-- inkl. beider Kinderzulagen von total Fr. 6'000.-- pro Jahr. Durch seine Einsätze bei der Feuerwehr erhält er pro Jahr durchschnittlich Fr. 2'800.--. Dieses Einkommen hat sich in den vergangenen sechs Jahren kaum verändert (Teuerungsanpassung). Aufgrund seines Alters wird die Feuerwehrezulage ab 2013 wegfallen.

Die Ehefrau (geb. 1966) stammt aus einer vermögenden Familie in Venezuela und hat vor der Heirat in ihrem Heimatland als Anwältin gearbeitet. In der Schweiz war sie nie erwerbstätig.

Die Tochter macht im Sommer 2012 die Matura und möchte anschliessend in Zürich Informatik studieren. Der Sohn wird im Sommer 2012 eine Berufslehre als (Hochbau-) Zeichner in Winterthur beginnen, die voraussichtlich im Sommer 2016 abgeschlossen sein wird.

Die Ehefrau wohnt zusammen mit dem Sohn in der früheren ehelichen Liegenschaft. Der Ehemann zusammen mit der Tochter in einer Eigentumswohnung.

Diskussionsschwerpunkte:

Wie und aus welchen Positionen berechnet sich der Bedarf der Ehefrau für einen nachehelichen Unterhalt?

30.05.2012: Nachehelicher Unterhalt – Workshops

Workshop 2:

Eigenversorgungskapazität / Vorsorgeunterhalt

Jeanne DuBois, Rechtsanwältin, Zürich

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser, St. Gallen

Ausgangslage

Anna Maier Tobler, geb. 1976, Handelsdiplom, arbeitet 40% im Bioladen, Lohn Fr. 800.00 netto (kein 13. MI) und Hausfrau

Peter Tobler, geb. 1976, Berufsschullehrer (80% seit 2 Jahren, Lohn 9'800.00 netto inkl. 13. MI und 2 Kinderzulagen) und Hausmann

Heirat 1998, 2 Kinder, Thomas, geb. 1999 (13 Jahre alt, ist im 1. Jahr Langzeitgymnasium), Mathilde, geb. 2003 (9 Jahre alt, 3. Primarschulklasse)

Getrenntleben seit April 2010. Scheidungsverfahren im April 2012 eingeleitet.

Gesuch um den Erlass vorsorglicher Massnahmen hängig, noch keine Trennungsregelung

Diskussionsschwerpunkte Eigenversorgungskapazität

1. Eigenversorgungskapazität von Anna Maier und von Peter Tobler im Vorsorglichen Massnahmen Verfahren 2012

Eigenversorgungskapazität von Anna Maier und von Peter Tobler in Bezug auf die Nebenfolgen der Scheidung 2013

2. Was ändert sich in Bezug auf die Eigenversorgungskapazität der Eheleute, wenn die Scheidung erst 2022 erfolgt. Deren Lebenssituation sieht so aus:

Anna Maier arbeitet 40% als dipl. Berufsmasseurin in einer Praxisgemeinschaft, um 2023 die Voraussetzungen für die EMR Anerkennung zu erlangen. Sie steht noch in der Ausbildung für die Lymphdrainagemassage mit Abschluss inkl. EMR Anerkennung 2024. Sie verdient 1'800.00 netto. Peter Tobler hat 2015 eine eigene Firma gegründet (GmbH), er ist einziger Angestellter der Firma. Er programmiert und vertreibt Schulungsunterlagen für Internetunterstütztes Lernen. Er hat Erfolg damit. Er zahlt sich einen Lohn aus von Fr. 5'500.00 und bezog jährlich bis 2021 Dividende in unterschiedlicher Höhe. Sie können sich einen höheren Lebensstandard leisten. Ab 2021 kommt zur Krise in der Ehe laut Meinung von Peter Tobler die Krise in der Firma. Seit 2021 wird keine Dividende ausbezahlt. Thomas ist im letzten Studienjahr, lebt in einer WG. Mathilde ist in einer Sprachschule in Australien. 2023 beginnt sie die berufsbegleitende Ausbildung in der Journalistenschule in Luzern.

Diskussionsschwerpunkte Vorsorgeunterhalt

3. Wie sieht es bezüglich des Vorsorgeunterhalts aus, je nachdem, ob die Scheidung 2013 oder 2022 erfolgt?
4. Wie lange muss gegebenenfalls Peter Tobler Anna Maier Tobler Unterhalt bezahlen? Ändert sich daran etwas, je nachdem, ob die Scheidung 2013 oder 2022 erfolgt?

30.05.2012: Nachehelicher Unterhalt – Workshops

Workshop 3:

Dauer von Unterhaltzahlungen

Dr. iur. Daniel Steck, ehemaliger Oberrichter

Sachverhalt

Der schweizerische Staatsangehörige Gian Derungs (geboren 1969) und die amerikanische Staatsangehörige Betty Smith (geboren 1967) lernten einander im Mai 1997 in den USA kennen und heirateten im gleichen Jahr in New York (USA). Aus ihrer Ehe sind zwei Mädchen (geboren 1998 und 2000) hervorgegangen. Nach der Geburt des ersten Kindes zogen sie Ende 1998 in die Schweiz, wo sie seither wohnten.

Im ehelichen Haushalt lebten auch die drei Söhne der Ehefrau aus ihrer ersten Ehe. Diese sind mittlerweile volljährig geworden und leben heute in den USA bei ihrem Vater.

Im April 2002 begründeten die Ehegatten durch Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung.

Im August 2004 haben die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufgelöst. Sie einigten sich vor dem Eheschutzgericht in einer Teilvereinbarung, wonach die Kinder in der Obhut der Mutter belassen wurden und dem Vater ein grosszügiges Besuchsrecht eingeräumt wurde. Zwei Jahre später (Herbst 2006) reichte der Ehemann die Scheidungsklage ein.

Im Rahmen von mehrmals abgeänderten vorsorglichen Massnahmen wurde der Ehemann schliesslich im Oktober 2007 verpflichtet, für die Ehefrau und die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 3'600 zuzüglich Familienzulagen sowie CHF 2'800 für die von der Ehefrau und den Kindern benutzte Familienwohnung zu bezahlen.

Die Ehefrau verfügt weder über eine berufliche Ausbildung noch über irgendwelche berufliche Erfahrungen. Ihre Kenntnisse der Landessprache sind lückenhaft. Sie ist ohne eigenes Erwerbseinkommen und Vermögen und wird finanziell von einem Partner unterstützt, mit welchem sie seit zwei Jahren eine „relation sentimentale“ unterhält. Der familienrechtlich erweiterte Grundbedarf für die Ehefrau und die beiden Kinder beträgt monatlich CHF 7'500. Das Gericht geht davon aus, dass die Ehefrau heute bei einer Erwerbstätigkeit von 50% ein Erwerbseinkommen von CHF 1'500 pro Monat erzielen könne.

Der Ehemann lebt in einer nichtehelichen Gemeinschaft und ist Vater von zwei weiteren Kindern (geboren 2008 und 2009) geworden, die im gemeinsamen Haushalt mit drei Kindern seiner neuen Partnerin aus einer früheren Ehe aufwachsen. Er ist von Beruf Kaufmann und wurde 2007 Direktor seiner bisherigen Arbeitgeberfirma. Sein Verdienst beträgt rund CHF 24'000 pro Monat. Sein familienrechtlich erweiterter monatlicher Grundbedarf bemisst sich – unter Ausschluss der beiden nachehelich dazugekommenen Kinder – auf CHF 10'500. Anscheinend wurde das gesamte Monatseinkommen des Ehemannes stets dem Familienunterhalt zugeführt und keine Sparquote realisiert.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Scheidung im Herbst 2009 ausgesprochen.

Diskussionspunkte:

Höhe des nachehelichen Unterhalts für die Ehefrau und Dauer der Rente.

30.05.2012: Nachehelicher Unterhalt – Workshops

Workshop 3:

Abänderung von Unterhaltsbeiträgen

RA lic.iur. Kurt Zollinger

Claudia Weiss und Peter Gross

Heirat: 1990, 2 Kinder Sven u Nadine
Trennung: 2008, Scheidung: 2010
Abänderung: 2012, bzw. 2018

Claudia Weiss

geb. 1962, wohnt in Horgen,
Beruf: Hausfrau / kfm. Angestellte,
ab Trennung zu 60% erwerbstätig,
Lohn CHF 3'300.00 / Monat

Scheidung / Vereinbarung

Unterhalt für Claudia Weiss: CHF
4'000.00 bis zur Pensionierung von
Peter Gross
Unterhalt Nadine: CHF 1'500.00,
vorgemerkt, dass Peter Gross an
Sven Gross CHF 2'000.00 bezahlt
Bedarf Claudia Weiss, ohne Nadine:
CHF 7'000.00
Bedarf Peter Gross, ohne Unterhalt
für Nadine und Sven: CHF 8'000.00
Vermögen: je CHF 10'000.00

Peter Gross

geb. 1958, wohnt in Uster,
Beruf: erlernter Autoelektriker, jetzt
Informatiker,
Lohn bei Trennung und Scheidung:
CHF 15'000.00 plus durchschnittlicher
Bonus CHF 5'000.00 je pro Monat

Tochter Nadine Gross

geb. 1998, wohnt bei der Mutter,
1. Klasse Langzeitgymnasium,
Unterhalt: CHF 1'500.00 vom Vater

Sohn Sven Gross

geb. 1991, wohnt in Lausanne,
studiert Rechtswissenschaften in
Lausanne,
Unterhalt: CHF 2'000.00 vom Vater

Abänderung 1 im Jahr 2012

Peter Gross wird die Arbeitsstelle
gekündigt, mit Glück findet er eine
neue Arbeitsstelle, Lohn CHF
15'000.00, kein Bonus mehr

Abänderung 2 im Jahr 2012

Peter Gross wird die Arbeitsstelle
gekündigt, mit Glück findet er eine
neue Arbeitsstelle, Lohn CHF
10'000.00,
2. Heirat mit gut verdienender
Anwältin Ende 2011

Abänderung 3 im Jahr 2012

Peter Gross wird die Arbeitsstelle
gekündigt, mit Glück findet er eine
neue Arbeitsstelle, Lohn CHF
15'000.00,
2. Heirat mit Kunsthistorikerin aus
Mexiko, welche er vor einem Jahr im
Rahmen von Mexiko-Ferien
kennengelernt hat,
Ende 2011: Geburt der Zwillinge
Ruben und Pepe

Abänderung 4 im Jahr 2018

Peter Gross lässt sich 5 Jahre vor
Eintritt ins AHV-Alter pensionieren,
seine PK-Rente beträgt CHF 6'000.00
plus 3 Kinderrenten zu CHF 500.00
Sven Gross hat in der Zwischenzeit
das Studium beendet, Nadine Gross
studiert Englisch in Zürich und wohnt
noch bei Claudia Weiss